

**Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,  
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**VERKEHRSSICHERHEIT**

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BUCHHOLZ: Festlegung der geschlossenen Ortschaft;

**UMWELT**

Punkt 2. Interreg IV-Projekt Flusslaufvertrag „OUR“ : Beitritt der Gemeinde als strategischer Partner;

Punkt 3. Verlängerung des Flusslaufvertrags „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet;

Punkt 4. Einführung einer Prämie für Photovoltaikanlagen;

**ARBEITEN**

Punkt 5. Neubau eines Bauhofs in Manderfeld: Prinzipbeschluss und Antrag auf Zuschuss;

Punkt 6. Durchführung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für acht öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT;

**FINANZEN**

Punkt 7. Gebühr für Marktstandplätze: Verlängerung;

Punkt 8. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Raumordnungsgesetzbuches (CWATUPE): Verlängerung;

Punkt 9. Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: Verlängerung;

Punkt 10. Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen: Verlängerung;

Punkt 11. Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen auf den Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: Verlängerung;

Punkt 12. Gemeindesteuer auf Hunde: Änderung;

Punkt 13. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung;

Punkt 14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Verlängerung;

Punkt 15. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen: Änderung;

Punkt 16. Gemeindesteuer auf Campinggelände: Verlängerung;

Punkt 17. Gemeindesteuer auf Übernachtungen: Verlängerung;

Punkt 18. Gemeindesteuer auf Kanalan schlüsse: Verlängerung;

Punkt 19. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten, sowie Katalogen und Zeitschriften: Verlängerung;

Punkt 20. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2009;

Punkt 21. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2009;

Punkt 22. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von ROCHERATH – KRINKELT: Billigung;

- Punkt 23. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 24. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 25. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung;
- Punkt 26. Erste Haushaltsplanänderung 2008 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung;
- Punkt 27. Vereinszuschüsse 2008;
- Punkt 28. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages zur Stärkung der Jugendarbeit für das Jahr 2009;
- Punkt 29. Brandschutzgebühren 2006 - Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 30. Deklassierung mehrerer Wegeabsplisse in BÜLLINGEN mit anschließendem Verkauf an Frau Erna ELSSEN;
- Punkt 31. Deklassierung eines Wegeabsplisses in BÜLLINGEN mit anschließendem Verkauf an Herrn Olivier BORMANN und Frau Melanie MÜLLER;
- Punkt 32. Deklassierung eines Wegeabsplisses in WIRTZFELD mit anschließendem Verkauf an die SA MONEL;
- Punkt 33. Erwerb eines Geländestreifens in HÜNNINGEN von Herrn Oswald HALMES zwecks Regularisierung einer Wegegrenze;
- Punkt 34. Wohnhäuser in VOEREN: Definitiver Beschluss über den öffentlichen Verkauf;

#### **INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 35. Generalversammlung des Sektors Sanierung der Interkommunale IDELUX vom 23.10.2008: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung;
- Punkt 36. PROTOKOLL der SITZUNG vom 11. September 2008 - Annahme;

### **Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

#### **VERKEHRSSICHERHEIT**

#### **Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BUCHHOLZ: Festlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund von Artikel 2 des Dekretes vom 19.12.2007 über die Billigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der schriftlichen Anfrage mehrerer Anlieger vom 15.05.2008 und des positiven Gutachtens des Polizeikommissars Peter JOUCKEN vom 29.05.2008;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass es angebracht ist, eine geschlossene Ortschaft BUCHHOLZ durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erstmals einzurichten und somit gleichzeitig die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die geschlossene Ortschaft BUCHHOLZ wird vom Gebäude Nr. 5 (FORSTHAUS) bis zum Gebäude Nr. 10 (Café WALDESRUH) eingerichtet und dort mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

**Artikel 2.** Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

**Artikel 3.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

## UMWELT

### **Punkt 2. Interreg IV-Projekt Flusslaufvertrag „OUR“: Beitritt der Gemeinde als strategischer Partner (D.K.Nr. 637.21 und 866.1)DER RAT,**

Nach Durchsicht des Schreibens des Naturparks „Hohes Venn - Eifel“, c/o Herr Alain LANGER, vom 17.06.2008, mit welchem die Gemeinde gebeten wird, dem *Interreg IV-Projekt Flussvertrag „Our“* als strategischer Partner beizutreten;

Nach Durchsicht der Projektanlage „Antrag auf Bewilligung von EFRE-Fördermitteln“;

Nach Durchsicht des „Grenzüberschreitenden Programms der europäischen territorialen Zusammenarbeit 2007-2013 Großregion“: Projektcurriculum;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24.06.2008, welcher besagt, dass die Gemeinde BÜLLINGEN sich als strategischer Partner an der Umsetzung des *Interreg IV-Projektes Flussvertrag „Our“* beteiligen wird;

Nach Durchsicht des Schreibens des Naturparks „Hohes Venn - Eifel“ vom 17.09.2008, mit welchem erklärt wird, dass für die Umsetzung des Flussvertrages „Our“ ein vorbereitendes Dokument bei der Wallonischen Region eingereicht werden muss, und dass zur Vervollständigung des Dokuments ein Gemeinderatsbeschluss zum Flussvertrag nötig ist;

In Erwägung, dass es Wille der betroffenen Gemeinden sein muss, den Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen und landschaftlichen Qualität des Einzugsgebiets der „OUR“ zu gewährleisten;

In Erwägung, dass das Hauptziel des Projektes die Erstellung eines gemeinsamen Flussvertrages für BELGIEN, DEUTSCHLAND und LUXEMBURG ist;

In Erwägung, dass ein Flussabkommen nur von Vorteil ist, wenn es alle Regionen des Einzugsgebiets betrifft;

In Erwägung, dass dieses Flussabkommen zunächst zum Ziel hat, die Belange der verschiedenen Benutzer der Wasserläufe des betroffenen Einzugsgebiets so weit wie möglich miteinander in Einklang zu bringen, und dann zum Endziel hat, eine Pflegestrategie durch eine Vorbeugungsstrategie zu ersetzen;

In Erwägung, dass die Finanzierung des Flussabkommens durch EFRE-Mittel, durch Interreg-Mittel und Mittel der Wallonischen Region, sowie Mittel aus den verschiedenen beteiligten Ländern gewährleistet wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt dem Flussabkommen „Our“ als strategischer Partner bei;

**Artikel 2.** Vorliegender Beschluss wird dem Projektträger, dem Naturpark „Hohes Venn - Eifel“, zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 3. Verlängerung des Flusslaufvertrags „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet (D.K.Nr. 637.21 und 866.1)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens der Asbl „Contrat de Rivière d'Amblève“ vom 25.08.2008, in welchem um die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet gebeten wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.1999, mit welchem die Gemeinde dem Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ beigetreten ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.03.2000, sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.04.2000, mit welchen Herr Herbert RAUW, Schöffe, als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat des Komitees des Wasserlaufvertrages für die „AMEL“ bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass die ersten beiden Phasen Ende 2008 beendet sein werden: es handelt sich dabei um die Vorbereitungsphase (2002-2005), sowie um das erste Aktionsprogramm (2006-2008);

In Erwägung, dass für die bevorstehende Phase des Wasserlaufvertrages (zweites Aktionsprogramm) ein Dreijahresplan (2009-2011) der auszuführenden Aktionen aufgestellt werden soll, der u.a. Maßnahmen im Bereich der Wasserqualität, der Umwelt, der Raumordnung, des Tourismus und der Aufwertung beinhalten wird;

In Erwägung, dass diese bevorstehende 3. Phase, ebenso wie bereits die 1. und die 2. Phase, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

In Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN die weitere Mitgliedschaft am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ mit einer finanziellen Beteiligung in Höhe von 2.343,00 € jährlich für die Jahre 2009, 2010 und 2011 verbunden ist (zur Erinnerung: bisher 2.231,04 €/jährlich);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Nebeneinzugsgebiet für weitere 3 Jahre (2009, 2010 und 2011) zu verlängern;

**Artikel 2.** Diese 3. Phase des Wasserlaufvertrages mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 2.343,00 € an die ASBL „CONTRAT DE RIVIÈRE D'AMBLÈVE“ zu bezuschussen.

**Punkt 4. Einführung einer Prämie für Photovoltaikanlagen (D.K.Nr. 625.301)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass es sich für die Gemeinde empfiehlt, den Gebrauch von alternativen, umweltfreundlichen Energien auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu fördern und die diesbezüglichen Investitionen finanziell zu unterstützen;

In Erwägung, dass solche Maßnahmen dazu beitragen können, die Umwelt weniger zu belasten und sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen und dass somit ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, die Investition einer natürlichen bzw. einer juristischen Person zwecks Nutzung alternativen Energien, nämlich Photovoltaik, mit nachstehendem Zuschuss zu fördern:

**Zuschuss in Höhe von 500,00 € für 10 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, erhöht um 10,00 € für jeden weiteren Quadratmeter Kollektorfläche, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 €;**

In Erwägung, dass die Gewährung dieses Zuschusses von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft werden soll;



Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Projekt zur Verlegung des Bauhofs Manderfeld bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss zu beantragen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 6. Durchführung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für acht öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT (D.K.Nr. 283.19 & 283.19) ;**

**DER RAT;**

Auf Grund des Rundschreibens „CIRCULAIRE Efficience énergétique/2008/02“ der wallonischen Regierung, welches der Gemeinde am 19.09.2008 vorlag;

Auf Grund der Tatsache, dass aus einem Rundschreiben der wallonischen Regierung hervorgeht, dass für Arbeiten zur Verbesserung der Leistung von Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, die größtenteils durch Kinder, Jugendliche oder für kulturelle oder sportliche Zwecke genutzt werden, ein Zuschuss von 90 % mit einem maximalen Zuschussbetrag von 500.000 € bereitgestellt wird;

Auf Grund der hohen und weiterhin ständig steigenden Heizölpreise;

Auf Grund der veralteten Heizsysteme in den acht in Frage kommenden Gebäuden der Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT;

Auf Grund der Tatsache, dass diese Gebäude in ROCHERATH und KRINKELT die idealen Voraussetzungen für die Anbindung an einen Nahwärmeverbund bieten;

Auf Grund der Tatsache, dass von den acht ausrüstbaren Gebäuden deren vier die Bedingungen für die Bezuschussung „UREBA“ erfüllen;

Auf Grund der Tatsache, dass für die drei Gebäude, die die Bezuschussungskriterien der wallonischen Regierung nicht erfüllen, ein getrennter Antrag auf Bezuschussung durch den Infrastrukturplan der D.G. und den Energiefonds der Wallonischen Region eingereicht werden kann;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Machbarkeitsstudie für die Anlegung eines Nahwärmenetzes für nachstehende Gebäude in den Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT zu erstellen: die Pfarrkirche, die beiden Sporthallen, die Volksschule, das ehemalige Gemeindehaus, das Pfarrhaus, den Jugendtreff und der Kindergarten mit Vereinslokalen;

**Artikel 2.** Die Kostenschätzung in Höhe von 9.075,00 € (inklusive 21 % MwSt.) für diese Studie anzunehmen und als Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautors das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**FINANZEN**

**Punkt 7. Gebühr für Marktstandplätze: Verlängerung (D.K.Nr. 484.412)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner am 24.11.2004 verabschiedeten Gebührenordnung auf Marktstandplätze;

In Erwägung, dass die der Gemeinde durch das Abhalten eines Marktes entstehenden Kosten mittels einer Gebühr auf die Standplätze entschädigt werden sollen;

In Erwägung, dass diese Gebühr aber möglichst niedrig gehalten werden sollte, um den Inhabern der Verkaufsstände einen Anreiz zu bieten, weiterhin an den Markttagen in Büllingen anwesend zu sein;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ab dem 01.01.2009 und für die Dauer von 5 Jahren (bis zum 31.12.2013) wird zu Gunsten der Gemeinde Büllingen eine Gebühr pro Standplatz für jeden auf dem öffentlichen Gemeindegemarkt belegten Platz erhoben;

**Artikel 2.** Der Betrag dieser Gebühr ist auf 1,00 € je Tag und laufenden Meter oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt;

**Artikel 3.** Die in Artikel 2 erwähnte Gebühr wird zu Händen des für die Gemeinde Büllingen zuständigen Regionaleinnehmers oder dessen Beauftragten sofort bei Belegung des Platzes in bar gegen Quittung entrichtet;

**Artikel 4.** Bei Anfechten der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren;

**Artikel 5.** Die Benutzer der Standplätze sind verpflichtet, zu jeder Zeit die Vorschriften der einschlägigen Polizeiverordnung einzuhalten und den durch die Ordnungshüter erteilten Anweisungen Folge zu leisten;

**Artikel 6.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 8. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Raumordnungsgesetzbuches (CWATUP): Verlängerung (D.K.Nr. 484.61)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.11.2004;

In Erwägung, dass Notare, Eigentümer oder andere ermächtigte Personen auf Grund des neuen Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die Parzellen einzuholen, welche verkauft, für längere Zeiträume verpachtet, oder für die dingliche Rechte gewährt werden;

In Erwägung, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden und es angebracht ist, für diese Dienstleistung eine Gebühr zu erheben;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 für die Dauer von 5 Jahren, eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches;

**Artikel 2.** Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat;

**Artikel 3.** Ab dem 01.01.2009 wird diese Gebühr auf 7,50 € pro Anfrage zuzüglich des Betrages von 1,25 € pro Parzelle festgelegt;

**Artikel 4.** Die Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Dokumente bzw. der Erteilung von Auskünften zahlbar zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten;

**Artikel 5.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der

gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 9. Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: Verlängerung (D.K.Nr. 484.494)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner Polizeiverordnung vom 02.05.1980 über Bestattungen und Gemeindefriedhöfe, insbesondere Artikel 9 über die Zweckbestimmung der Leichenhallen der Gemeinde;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 24.11.2004 über die Festlegung einer Gebühr und einer inneren Geschäftsordnung für die Benutzung der Leichenhallen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Bei dem entsprechend der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 02.05.1980 über Bestattungen und Gemeindefriedhöfe gewünschten oder vorgeschriebenen Aufbahnen der sterblichen Überreste in einer Leichenhalle der Gemeinde BÜLLINGEN gelten nachstehende Richtlinien;

**Artikel 2.** § 1. Der Zugang und die Benutzung der Leichenhallen ist nur den Personen gestattet, die vom Aufbahnen eines Toten unmittelbar betroffen oder damit beauftragt sind;

§ 2. Zu diesem Zweck wird den Beerdigungsinstituten, die in der Gemeinde BÜLLINGEN ansässig sind, ein Schlüssel der in Artikel 1 erwähnten Leichenhallen ausgehändigt. Sollten andere Beerdigungsinstitute mit dem Aufbahnen beauftragt werden, so können diese während der Öffnungszeiten einen Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei den unter § 3 erwähnten Personen abholen;

§ 3. Das Kollegium kann anderen Personen einen Schlüssel aushändigen, die in besonderen Fällen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung erreichbar sind;

§ 4. Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Schlüssel von den unter §§ 2 und 3 genannten Instituten bzw. Personen erhalten;

§ 5. Auf jeden Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich. Außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel hat, diesen sofort nach der Benutzung wieder zurückgeben;

**Artikel 3.** In und bei den Leichenhallen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe und die Würde des Ortes stört;

**Artikel 4.** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den in Artikel 1 erwähnten Leichenhallen benötigt und abgestellt werden;

**Artikel 5.** Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeinde zu melden;

**Artikel 6.** § 1. Jede Benutzung der Leichenhallen muss vor dem Aufbahnen bzw. zum frühestmöglichen Termin danach durch das Beerdigungsinstitut bzw. die Angehörigen im Standesamt der Gemeinde gemeldet werden;

§ 2. Ab dem 01.01.2009 und für eine am 31.12.2013 ablaufende Periode wird zu Gunsten der Gemeinde Büllingen eine Gebühr in Höhe von 25,00 € für das Aufbahnen von sterblichen Überresten in den in Artikel 1 erwähnten Leichenhallen durch die Gemeinde erhoben;

**Artikel 7.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.



**Punkt 10. Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen:  
Verlängerung (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die am 24.11.2004 beschlossene Gebührenordnung betreffend Friedhofskonzessionen am 31.12.2008 ablaufen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten, insbesondere Artikel 8;

In Erwägung, dass es auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine anerkannten Alten- und Pflegeheime gibt;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Friedhöfe wird zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ab dem 01.01.2009 für die Dauer von 5 Jahren nachstehende Gebühr für die Gewährung einer Friedhofskonzession erhoben:

- a) Jeder Person, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, steht ein Einzelgrab (für eine Dauer von 40 Jahren) oder ein Platz in einem Kolumbarium (für eine Dauer von 20 Jahren) kostenlos zur Verfügung;
- b) Jede Konzession, d.h. die Reservierung eines weiteren Grabes, in einer Grabstätte, muss sofort bei der Belegung des ersten Grabes beantragt werden und wird mit einer Gebühr von 375,00 € belastet;
- c) Jede Konzession, d.h. die Reservierung eines weiteren Platzes, in einem Kolumbarium, muss sofort bei Belegung des ersten Platzes beantragt werden, und wird mit einer Gebühr von 300,00 € belastet. Die Konzessionen in Kolumbarien haben eine Gültigkeitsdauer von 20 Jahren;
- d) Eine Konzession, sowohl für ein Grab als auch für ein Kolumbarium, wird nur den Angehörigen gewährt, die im Laufe des Antragjahres sechzig Jahre alt sind oder werden;
- e) Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt;

**Artikel 2.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 11. Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: Verlängerung (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die bestehende, am 24.11.2004 beschlossene Gebührenordnung betreffend Friedhofskonzessionen am 31.12.2008 ablaufen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

In Erwägung, dass es auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine anerkannten Alten- und Pflegeheime gibt;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde Büllingen wird ab dem 01.01.2009 für eine Dauer von 5 Jahren eine Gemeindesteuer auf die Bestattungen, Ausstreuung der Asche und das Unterbringen von Urnen in Kolumbarien erhoben;

§ 2. Nachstehende Bestattungen, Verstreuerung der Asche und das Unterbringen von Urnen in Kolumbarien sind nicht betroffen:

- von auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen,
- von außerhalb des Gebietes der Gemeinde Büllingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind,
- von Militär- und Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind;
- von Personen, die vor ihrer Abmeldung während 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren und in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht sind und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;

**Artikel 2.** Diese Steuer wird auf 300,00 € festgelegt;

**Artikel 3** Die Steuer wird nach Erteilung der Genehmigung des Gemeindegremiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben und ist in bar durch den Antragsteller zu entrichten;

**Artikel 4.** In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

**Artikel 5.** Der Steuerpflichtige kann innerhalb von sechs Monaten nach der Barzahlung oder nach der Zusendung des Hebezettels eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen oder auf dem Postweg zustellen. Diese muss begründet sein. Das Einreichen einer Reklamation befreit den Steuerpflichtigen jedoch nicht von der Zahlung dieser Steuer;

**Artikel 6.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

**Artikel 7.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 12. Gemeindesteuer auf Hunde: Änderung (D.K.Nr. 484.389)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 für eine Dauer von 5 Jahren eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben;

**Artikel 2.** Sind betroffen die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;
- d) als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird. Die Steuer wird berechnet, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet;

**Artikel 3.** Die Steuer wird solidarisch vom Besitzer und vom Halter geschuldet;

**Artikel 4.** § 1. Die Steuer wird wie folgt für jeden Haushalt, für jede Zweitwohnung bzw. für jede juristische Person festgelegt:

- für den ersten Hund: keine Besteuerung;
- für den zweiten Hund: 48,00 € pro Jahr bzw. 4,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für jeden weiteren Hund: 150,00 € pro Jahr bzw. 12,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;

§ 2. Die in § 1 angeführte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird;

§ 3. Für jeden gemeldeten ersten Hund besteht Anrecht auf die kostenlose Zurverfügungstellung einer Hundemarke, welche das betreffende Tier permanent an seinem Halsband tragen muss;

§ 4. Jede auf Grund von § 1 gezahlte Steuer gibt Anrecht auf die kostenlose Zurverfügungstellung einer Hundemarke, welche das betreffende Tier permanent an seinem Halsband tragen muss;

**Artikel 5.** Sind von der Steuer befreit:

- a) Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat;

**Artikel 6.** § 1. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss;

§ 2. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31.03. des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen;

§ 3. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden;

**Artikel 7.** § 1. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben;

§ 2. Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

§ 3. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu bezahlen;

**Artikel 8.** § 1. Das Nichteinreichen der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich;

§ 2. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente, auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren;

§ 3. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen;

§ 4. Die Steuer von Amts wegen kann nur während eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem 01. Januar des Veranlagungsjahres in die Heberolle eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn festgestellt wird, dass die Übertretung dieser Steuerverordnung in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Schaden zuzufügen, geschehen ist;

**Artikel 9.** Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diese erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen;

**Artikel 10.** § 1. Das Nichteinreichen der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt;

§ 2. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils;

**Artikel 11.** § 1. Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen;

§ 2. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern - bebaut oder nicht - zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte;

§ 3. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs;

**Artikel 12.** § 1. Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium einlegen;

§ 2. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versendung des Steuerbescheides entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden;

§ 3. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einreichen einer Reklamation nicht aufgehoben;

**Artikel 13.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen;

**Artikel 14.** Die Vorschriften der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

**Artikel 15.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 16.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 13. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung (D.K.Nr. 484.47)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.11.2004 betreffend die Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art eine finanzielle Last für die Gemeinde darstellt;

Auf Grund des Artikels L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 und für die Dauer von 5 Jahren eine Steuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird;

**Artikel 2.** Der Betrag der Steuer ist wie folgt festgelegt:

a) Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer (Gesetz vom 14. März 1968) sowie für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Fremdenregister:

- 5,00 € für die Ausstellung;
- 2,50 € für die Verlängerung;
- 7,50 € für ein erstes Duplikat;
- 10,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;

b) Ausweiskarten für die Kinder unter 12 Jahren:

- erste Ausweiskarte mit einer Plastikhülle bei der Ersteinschreibung im Bevölkerungsbzw. im Warteregister: gratis;
- Ausweis mit Lichtbild, welcher nur auf Anfrage der Eltern bzw. der Vormundschaft ausgestellt wird: gratis;
- jedes Duplikat: 1,24 €;

c) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung, die der Stempelgebühr unterliegt, ausschließlich jedoch der Kosten für die Staatssteuermarke): 10,00 € für ein Buch;

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeglicher Art, Auszüge aus den Standesamtsregistern, Abschriften, Beglaubigungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Genehmigungen, usw.:

1. Belege, die der Stempelgebühr unterliegen:

- 1,50 € für eine einzige Ausfertigung oder für die erste;
- 0,75 € für jede zusätzliche Ausfertigung, die gleichzeitig ausgestellt wird;

2. Belege, die der Stempelgebühr nicht unterliegen:

- 1,00 € für eine einzige Ausfertigung oder für die erste;
- 0,50 € für jede zusätzliche Ausfertigung, die gleichzeitig ausgestellt wird;

3. Für die Ausstellung der Auszüge aus den Standesamtsregistern wird der in Artikel 272 der Gesetzgebung über Einregistrierungsgebühren vorgesehene Betrag erhoben;

e) Reisepässe:

- 5,00 € für jeden neuen Reisepass;
- kostenlos für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

**Artikel 3.** Die Steuer wird bei der Aushändigung des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch das Aufkleben einer selbstklebenden Marke mit Angabe des erhobenen Betrages auf dem ausgestellten Dokument festgestellt;

**Artikel 4.** Unterliegen nicht der Steuer:

- a) die Dokumente, welche die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;
- b) die den bedürftigen Personen ausgestellten Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jegliches Schriftstück festgestellt;
- c) die Genehmigungen zur Veranstaltung religiöser oder politischer Kundgebungen;
- d) die Genehmigungen für Tätigkeiten, die als solche bereits einer Steuer oder einer Gebühr zu Gunsten der Gemeinde unterliegen;

**Artikel 5.** § 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2d wird die Steuer nicht geschuldet für die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung einer Behörde bereits der Zahlung einer Gebühr zu Gunsten der Gemeinde unterliegen;

§ 2. Es wird jedoch eine Ausnahme gemacht für die Gebühren, die den Gemeinden bei der Ausstellung von Reisepässen von Amts wegen zustehen und die unter Artikel 5 der im Königreich erhobenen Kanzleigeühren vorgesehen sind (Anlage III zum Gesetz vom 04.07.1956 über den Tarif der Konsulargebühren und der Kanzleigebühren);

**Artikel 6.** Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die diesen gleichgestellten Anstalten sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit;

**Artikel 7.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für vorliegende Steuer Anwendung;

**Artikel 8.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Verlängerung (D.K.Nr. 484.47)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 28.10.2004 auf das Ausstellen von Personalausweisen, gebilligt durch den Herrn Provinzgouverneur am 30.12.2004, und in Erwägung, dass diese Verordnung am 31.12.2008 ablaufen wird;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen;

In Erwägung, dass der Föderalstaat den Gemeinden 10,00 € Herstellungskosten pro elektronischem Personalausweis in Rechnung stellt;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 und für die Dauer von 5 Jahren eine Steuer auf das Ausstellen der neuen elektronischen Personalausweise gemäß K.E. vom 25.03.2003 erhoben;

**Artikel 2.** Der Betrag der Gemeindesteuer ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro neuem elektronischen Personalausweis, so dass der Gesamtpreis 15,00 € betragen wird;
- von der Gemeindesteuer in Höhe von 5,00 € sind die Personen befreit, die jünger als 16 Jahre alt sind oder die im Laufe des Jahres, in dem der neue Ausweis ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden.

**Artikel 3.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

**Artikel 4.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 15. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen: Änderung (D.K. Nr. 484.232)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005, mit dem der Gemeinderat eine Steuerverordnung auf Zweitwohnungen verabschiedet hat, die bis zum 31.12.2008 gültig ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 und für eine Dauer von 5 Jahren eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

**Artikel 2.** § 1. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können;

§ 2. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln;

§ 3. Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;

**Artikel 3.** § 1. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt;

§ 2. Das Gleiche gilt, wenn der Betreffende die unentgeltliche Benutzung der Zweitwohnung gestattet:

- entweder einem Dritten - gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als neun nicht unbedingt aufeinander folgenden Monaten im Laufe des Anlagejahres;
- oder mehreren Drittpersonen - gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres;

§ 3. Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

**Artikel 4.** Der Steuerbetrag wird auf 250,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt;

**Artikel 5.** Der Eigentümer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. In dem Falle wird die Steuer durch den Eigentümer vom Benutzer zurückverlangt (Verwaltungsblatt der Provinz Nr. 51, 1980/5);

**Artikel 6.** § 1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist;

§ 2. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantrittes oder der Benutzung der Zweitwohnung;

§ 3. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig;

**Artikel 7.** § 1. Fehlt die Anmeldung oder ist sie unzureichend, werden die Steuerpflichtigen unbeschadet ihres Rechtes auf Beschwerde und Einspruch von Amts wegen besteuert gemäß den Anhaltspunkten, worüber die Gemeinde verfügen könnte;

§ 2. Von Amts wegen eingetragene Steuern werden um einen Betrag erhöht, der der doppelten Steuersumme entspricht;

§ 3. Übertretungen werden durch den vereidigten Beamten festgestellt, der durch die Gemeinde hierfür bezeichnet wurde;

**Artikel 8.** Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt;

**Artikel 9.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer für die vorliegende Besteuerung;

**Artikel 10.** § 1. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheides zu erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;



**Artikel 11.** § 1. Eventuelle begründete Beschwerden können innerhalb von sechs Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheides schriftlich an das Gemeindegremium gerichtet werden;

§ 2. Die Beschwerdeführer brauchen keinen Nachweis über die Zahlung zu erbringen, sind jedoch auf Grund ihrer Beschwerde nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer befreit;

**Artikel 12.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 13.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

### **Punkt 16. Gemeindesteuer auf Campinggelände: Verlängerung (D.K.Nr. 484.257)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Steuerverordnung der Gemeinde Büllingen auf Campings am 31.12.2008 ablaufen wird und es angebracht ist diese Verordnung neu zu fassen;

Nach Durchsicht seiner Beschlussfassung vom 08.04.2005 in dieser Angelegenheit;

In Erwägung, dass die Betreuung von Campingplätzen eine besondere Aufsicht seitens der Gemeinde verlangt;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde Büllingen wird ab dem 01.01.2009 und für eine Zeitdauer von 5 Jahren eine Steuer auf Campinggelände erhoben;

§ 2. Der Begriff Camping ist so zu verstehen, wie er im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze definiert ist;

§ 3. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der Polizeiverordnung der Gemeinde Büllingen vom 15.04.1993 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

**Artikel 2.** Die Steuer wird auf 35,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen der in Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 09.05.1994 aufgezählten mobilen Unterkünfte vorgesehen ist, festgesetzt;

**Artikel 3.** Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet;

**Artikel 4.** Die Heberolle dieser Steuer wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt;

**Artikel 5.** Die Anzahl Campingstellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, wie sie aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Besteuerung unterworfen;

**Artikel 6.** Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Campingstellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

**Artikel 7.** Die Vorschriften der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjäh-

nung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

**Artikel 8.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Campingsteuer Anwendung;

**Artikel 9.** § 1. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinzen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

**Artikel 10.** § 1. Eventuelle begründete Beschwerden können innerhalb von sechs Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheides schriftlich an das Gemeindegremium gerichtet werden;

§ 2. Die Beschwerdeführer brauchen keinen Nachweis über die Zahlung zu erbringen sind jedoch auf Grund ihrer Beschwerde nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer befreit;

**Artikel 11.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 12.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

### **Punkt 17 Gemeindesteuer auf Übernachtungen: Verlängerung (D.K.Nr. 484.269)**

*In seiner Sitzung vom 08.10.2001 hat der Gemeinderat die Steuer auf Übernachtung auf 7,00 € pro Bett in Ferienwohnungen und Pensionen und auf 14,00 € pro Bett in Hotels (pro Jahr) festgelegt. Diese Steuer wurde in der Sitzung vom 08.04.2005 zum gleichen Tarif festgelegt. Das Kollegium schlägt vor, dieselben Steuersätze beizubehalten.*

Beschlussentwurf:

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 08.04.2005 über die Festlegung einer Steuer auf Übernachtungen bis zum 31.12.2008;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 und für die Dauer von 5 Jahren (bis zum 31.12.2013) eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern;

**Artikel 2.** Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinz und der Gemeinde, auf wohltätige Anstalten ohne Erwerbzweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten sowie Jugendherbergen und Asylbewerberzentren;

**Artikel 3.** § 1. Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet;

§ 2. Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet; ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten;

§ 3. Die Steuer beträgt für Hotels und Pensionen 14,00 € pro Bett und für Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer 7,00 € pro Bett;

**Artikel 4.** § 1. Die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen und Anstalten bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, spätestens am 01. April des Veranlagungsjahres der Gemeindeverwaltung eine Erklärung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzugeben mit Angabe der Anzahl der zu vermietenden Betten;

§ 2. Diesbezügliche Vordrucke sind im Finanzdienst der Gemeinde kostenlos erhältlich und werden auf einfache Anfrage hin zugestellt;

§ 3. Jede Änderung der angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken mitgeteilt werden;

§ 4. Eine Empfangsbestätigung wird den Anmeldepflichtigen zugestellt, welche den Kontrollbeamten bei der Aufforderung vorgezeigt werden muss;

**Artikel 5.** Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderer Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen;

**Artikel 6.** Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet;

**Artikel 7.** Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels einer Heberolle beigesteuert;

**Artikel 8.** § 1. Die Nichtabgabe der in Artikel 4 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

§ 2. Bevor zu dieser Besteuerung von Amts wegen geschritten wird, notifiziert das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen per Einschreiben:

- a) die Gründe, die zu dieser Prozedur Anlass geben,
- b) die Elemente, auf die sich die Besteuerung bezieht,
- c) die Art und Weise, wie diese Elemente bestimmt wurden
- d) und den Betrag der Steuer;

§ 3. Der Steuerpflichtige verfügt über einen Zeitraum von 30 Tagen ab Datum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen;

§ 4. Die Steuer von Amts wegen kann nur während eines Zeitraums von drei Jahren ab dem 01. Januar des Veranlagungsjahres in die Heberolle eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn festgestellt wird, dass die Übertretung dieser Steuerverordnung in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Schaden zuzufügen geschehen ist;

§ 5. Die Steuer von Amts wegen wird um den Betrag erhöht, der dem doppelten Betrag der fälligen Steuer entspricht. Diese Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen;

**Artikel 9.** Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtige Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur die gegenwärtige Verordnung angewandt;

**Artikel 10.** Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

**Artikel 11.** § 1. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids zu erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

**Artikel 12.** § 1. Eventuelle begründete Beschwerden können innerhalb von sechs Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids schriftlich an das Gemeindegremium gerichtet werden;

§ 2. Die Beschwerdeführer brauchen keinen Nachweis über die Zahlung zu erbringen, sind jedoch auf Grund ihrer Beschwerde nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer befreit;

**Artikel 13.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Steuer Anwendung;

**Artikel 14.** Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

**Artikel 15.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

**Artikel 16.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

### **Punkt 18. Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse: Verlängerung (D.K.Nr. 484.344)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner am 08.04.2005 gefassten Steuerverordnung auf Kanalanschluss, die am 31.12.2008 ablaufen wird;

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde bedeutende Arbeiten an der Kanalisation ausgeführt hat, die eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung mit sich bringen;

In Erwägung, dass diese Investitionen für die Gemeinde eine hohe finanzielle Belastung darstellen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2009 für eine Dauer von 5 Jahren eine Steuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz zu Lasten der Eigentümer der Gebäude, die den Gegenstand eines solchen Anschlusses durch die Gemeinde und zu Lasten der Gemeinde gebildet haben, erhoben;

§ 2. Unter Kanalisation ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde

verlegt wurde, und in das die Abwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

**Artikel 2.** Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die Eigentümerin der angeschlossenen Liegenschaft ist, für die der Anschluss verlegt worden ist, und dies ab dem Datum, an dem die Anschlussarbeiten (durch die Gemeindedienste) fertiggestellt worden sind;

**Artikel 3.** Für jeden ausgeführten Anschluss wird eine Anschlusssteuer zu Gunsten der Gemeinde Büllingen Höhe von 750,00 € erhoben;

**Artikel 4.** Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinz und der Gemeinde;

**Artikel 5.** Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

**Artikel 6.** § 1. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids zu erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinzen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

**Artikel 7.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Kanalanschlusssteuer Anwendung;

**Artikel 8.** Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

**Artikel 9.** § 1. Eventuelle begründete Beschwerden können innerhalb von sechs Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheides schriftlich an das Gemeindegremium gerichtet werden;

§ 2. Die Beschwerdeführer brauchen keinen Nachweis über die Zahlung zu erbringen, sind jedoch auf Grund ihrer Beschwerde nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer befreit;

**Artikel 10.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

**Artikel 11.** Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 19. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten, sowie Katalogen und Zeitschriften: Verlängerung (D.K.Nr. 484.383)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner am 24.11.2004 verabschiedeten Steuerverordnung auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Ab dem 01.01.2009 wird für eine Dauer von 5 Jahren eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben;

§ 2. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexten ohne Reklameinhalt;

§ 3. Als Werbetext gelten folgende Texte:

- Reklamen oder kommerzielle Anzeigen, die darauf abzielen, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten;
- Werbungen für Veranstaltungen, die von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht organisiert werden;

§ 4. Als kommerzielle Drucksachen werden unter anderem Kataloge, Muster, Prospekte und Preislisten betrachtet;

§ 5. Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) die Wahlanzeigen;

**Artikel 2.** Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler;

**Artikel 3.** Ab dem Jahr 2009 wird die Steuer pro verteiltes Exemplar wie folgt berechnet:

Gewicht	Besteuerungssatz
bis 20 g	0,025 €
Ab 20 g bis 40 g	0,050 €
Ab 40 g bis 60 g	0,065 €
Ab 60 g	0,0744 €

**Artikel 4.** Der Steuerpflichtige ist dazu angehalten, der Gemeindeverwaltung spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält;

**Artikel 5.** In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

**Artikel 6.** Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

**Artikel 7.** Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen

Einnehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

**Artikel 8.** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern Anwendung findet;

**Artikel 9.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen begründet und schriftlich sowie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Zustellung des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. Was die materiellen Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. anbelangt, können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

**Artikel 10.** Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt;

**Artikel 11** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Punkt 20. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2009 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2009 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 2.** Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 21. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2009 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2009 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 22. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von ROCHERATH - KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT, in der Sitzung vom 11.09.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 12.09.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 23.09.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.09.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

Erhöhung des Artikels 7 der Ausgaben, Abonnement „Eglise de Liège“ um 2,00 €;

Erhöhung des Artikels 8 der Einnahmen, Kollekten, um 2,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

**Artikel 1:** § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT, in der Sitzung vom 11.09.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 44.536,46 €
- auf der Ausgabenseite: 44.536,46 €



Höhe des Gemeindezuschusses: 31.918,92 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 23. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL, in der Sitzung vom 20.08.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 01.09.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 08.09.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 04.09.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltplan für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

**Artikel 1:** § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL in der Sitzung vom 20.08.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.312,56 €
  - auf der Ausgabenseite: 17.312,56 €
- Höhe des Gemeindezuschusses: 7.628,10 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 24. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 11.08.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 11.08.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.09.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.08.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

**Artikel 1:** § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD in der Sitzung vom 11.08.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 43.855,34 €
- auf der Ausgabenseite: 43.855,34 €
- Höhe des Gemeindegusschusses: 33.152,92 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 25. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD, in der Sitzung vom 18.09.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 19.09.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.09.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 24.09.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

**Artikel 1:** § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 18.09.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.759,14 €
- auf der Ausgabenseite: 21.759,14 €
- Höhe des Gemeindegusschusses: 13.655,34 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 26. Erste Haushaltsplanänderung 2008 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 12.08.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 21.08.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 22.08.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.08.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

**Artikel 1:** § 1. Die Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 12.08.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushaltsplan	24.654,57	- 24.657,57
Erhöhung der Kredite	1.966,59	- 1.966,59
Verringerung der Kredite	0	
<b>Neues Resultat</b>	<b>26.621,16</b>	<b>- 26.621,16</b>

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 27. Vereinszuschüsse 2008 (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Auflistung des Finanzdienstes der Vereine, die einen Zuschuss für das Jahr 2008 beantragt haben;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2008 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass für das Jahr 2008 die gleichen Zuschusskriterien wie in den Vorjahren angewendet werden; dass ab dem Jahre 2009 jedoch neue Verteilungskriterien festgelegt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Vereinszuschüsse für das Jahr 2008 gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes ausbezahlen, welche sich auf insgesamt 21.627,50 € belaufen und wie folgt aufgeteilt sind:

Funktion	Verein, Vereinigung, Hilfswerk	Betrag in €
----------	--------------------------------	-------------

351/33201	Kameradschaftsbund Feuerwehrleute	300,00
561/33202	Verkehrsvereine	2.670,00
751/43301	Subvention an Schulen für behinderte Kinder	150,00
761/33202	Kulturelle Vereinigungen	12.432,50
767/33202	Bibliotheken	1.050,00
764/33202	Sportvereine	3.850,00
82301/33201	Hilfswerke der Behinderten	1.175,00
<b>Total:</b>		<b>21.627,50</b>

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 28. OFFENE JUGENDARBEIT: Verlängerung des Leistungsauftrages zur Stärkung der Jugendarbeit für das Jahr 2009 (D.K.Nr. 624.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 27.06.2001, vom 18.11.2003 und vom 30.08.2006 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Büllingen an der Offenen Jugendarbeit auf Gemeindegebiet;

In Erwägung, dass auf Vorschlag von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS der Leistungsauftrag 2006, 2007 und 2008 mit weiterer finanzieller Beteiligung der Gemeinde in Höhe von 12,5 % der Personalkosten um ein weiteres Jahr verlängert werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Leistungsauftrag zur Stärkung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Büllingen um ein weiteres Jahr zu verlängern;

**Artikel 2.** Im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeindehaushalts sich finanziell mit maximal 12,5 % an den Personalkosten zu beteiligen, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 29. Brandschutzgebühren 2006 - Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Depesche des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 04.09.2008 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2006 (zugelassene Kosten für 2005);

Auf Grund von Artikel 9 des Ministeriellen Erlasses vom 10.10.1977, abgeändert am 01.09.1981 und am 31.01.1990, zur Festsetzung der Normen für die Festlegung der in Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz vorgesehenen Pauschal- und Jahresgebühr;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Gruppe "Z", für das Jahr 2006 (zugelassene Kosten für 2005) zu äußern, welche sich auf insgesamt 400.657,55 € (Betrag der zulässigen Auslagen, erhöht um den Pauschalbetrag für Unterstützung) belaufen, wovon 50 % zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN sind.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 30. Deklassierung mehrerer Wegeabsplisse in BÜLLINGEN mit anschließendem Verkauf an Frau Erna ELSER (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass Frau Erna ELSER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zum Mühlenbüchel 1, durch ihr Schreiben vom 19.03.2008 ein Interesse am Ankauf mehrerer Wegeabsplisse, gelegen vor der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 97g, in BÜLLINGEN bekundet hat;

In Erwägung, dass es sich hierbei um nachstehende Wegeabsplisse handelt, die vor den Baulosen Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 der Erschließungsgenehmigung vom 07.10.2003 liegen;

- Wegeabspliss 1, mit einer Größe von 54m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);
- Wegeabspliss 2, mit einer Größe von 108m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);
- Wegeabspliss 4, mit einer Größe von 100m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);
- Wegeabspliss 5, mit einer Größe von 10m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);

In Erwägung, dass der Gesamtpreis dieser Wegeabsplisse 5.440,00 € beträgt, und dass die darauf stehenden Fichten auf einen Gesamtwert in Höhe von 144,00 € abgeschätzt wurden;

In Erwägung, dass der Wegeabspliss 3, welcher sich vor dem Baulos Nr. 4 befindet, durch die neuen Eigentümer dieses Bauloses, Herr Olivier BORMANN und Frau Melanie MÜLLER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 13, erworben wird; diese Immobilientransaktion ist ebenfalls Gegenstand eines Ratsbeschlusses mit heutigem Datum;

In Erwägung, dass diese Wegeabsplisse nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet werden und deshalb ihre Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 23.05.2008, in welchem der Wert auf 20,00 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt wurde;
3. Waldwertgutachten des Forstamtes BÜLLINGEN vom 20.06.2008;
3. Einverständniserklärung der Ankäuferin vom 18.09.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass keine schriftliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Provinzkollegium die Deklassierung der in roter Farbe im Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, eingetragenen Wegeabsplisse, gelegen in BÜLLINGEN, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 97g, mit einer Gesamtgröße von 272m<sup>2</sup> vorzuschlagen;

- Wegeabspliss 1, mit einer Größe von 54m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);
- Wegeabspliss 2, mit einer Größe von 108m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);
- Wegeabspliss 4, mit einer Größe von 100m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);
- Wegeabspliss 5, mit einer Größe von 10m<sup>2</sup> (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen);

**Artikel 2.** Den freihändigen Verkauf der in Artikel 1 erwähnten Wegeabsplisse zu einem Gesamtpreis von 5.440,00 € an Frau Erna ELSEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zum Mühlenbüchel 1;

**Artikel 3.** Die Fichten, welche sich auf den zu verkaufenden Wegeabsplissen befinden, zu einem Gesamtpreis von 144,00 € zu veräußern;

**Artikel 4.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch die Notarstube MARAITE vorgenommen;

**Artikel 5.** Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

**Punkt 31. Deklassierung eines Wegeabsplisses in BÜLLINGEN mit anschließendem Verkauf an Herrn Olivier BORMANN und Frau Melanie MÜLLER (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass Herr Olivier BORMANN und Frau Melanie MÜLLER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 13, durch ein Schreiben vom 06.08.2008 ein Interesse am Ankauf eines Wegeabsplisses, gelegen vor der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 97g, bekundet haben:

In Erwägung, dass es sich hierbei um einen 69 m<sup>2</sup> großen Wegeabspliss handelt, der vor dem Baulos Nr. 4 der Erschließungsgenehmigung vom 07.10.2003 gelegen ist;

In Erwägung, dass der Gesamtpreis dieses Wegeabsplisses 1.380,00 € beträgt;

Nach Durchsicht des Nachweises des Notariats MARAITE vom 02.10.2008, mit welcher die Antragsteller Eigentümer des Bauloses Nr. 4 der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 97g geworden sind;

In Erwägung, dass die angrenzenden Wegeabsplisse 1, 2, 4 und 5, welche sich ebenfalls vor Baulosen der Erschließungsgenehmigung vom 07.10.2003 befinden, und die auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008, abgeändert am 07.08.2008, in roter Farbe eingetragen sind, durch Frau Erna ELSEN erworben werden; diese Immobilientransaktion ist ebenfalls Gegenstand eines Ratsbeschlusses mit heutigem Datum;

In Erwägung, dass dieser Wegeabspliss nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH vom 16.04.2008;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 23.05.2008, in welchem der Wert auf 20,00 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 26.08.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass keine schriftliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Provinzkollegium die Deklassierung des in roter Farbe im Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2008 eingetragenen Wegeabschlusses, gelegen in BÜLLINGEN, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 97g, mit einer Größe von 69m<sup>2</sup> vorzuschlagen;

**Artikel 2.** Den freihändigen Verkauf des Wegeabschlusses zu einem Gesamtpreis von 1.380,00 € an Herrn Olivier BORMANN und Frau Melanie MÜLLER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 13;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch die Notarstube MARAITE aus MALMEDY vorgenommen;

**Artikel 4.** Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

**Punkt 32. Deklassierung eines Wegeabsplisses in WIRTZFELD mit anschließendem Verkauf an die SA MONEL (D.K.Nr. 506.122)**

Die SA MONEL hat am 07.12.2007 einen Antrag auf Erschließungsgenehmigung eingereicht. Auf Grund dieses Antrages muss eine Immobilientransaktion durchgeführt werden.

Die Gemeinde veräußert nach erfolgter Deklassierung einen Wegeabspliss an die Antragsteller.

In der Anlage finden Sie eine Ablichtung nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 23.05.2008;
- Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 21.08.2008;
- Einverständniserklärung von der SA MONEL vom 03.09.2008;
- Lageplan.

Beschlussentwurf:

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die SA MONEL, c/o Herr G. DE VYLDER, mit Sitz in 1490 COURT-SAINT-ETIENNE, Coussin Ruelle 24 nach erfolgter Deklassierung den Wegeabspliss, angrenzend an die Parzellen Gemarkung 7 (WIRTZFELD), Flur E, Nr. 21e und 506c, mit einer Größe von 188m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 21.08.2008 in rosa Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 2.632,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 23.05.2008;
- Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 21.08.2008;
- Einverständniserklärung von der SA MONEL vom 03.09.2008;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Provinzkollegium die Entwidmung des auf dem Vermessungsplan vom 21.08.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN eingezeichneten Wegeabsplisses mit einer Größe von 188m<sup>2</sup>, welcher an die Parzellen Gemarkung 7 (WIRTZFELD), Flur E, Nr. 21e und 506c angrenzt, vorzuschlagen;

**Artikel 2.** Den in Artikel 1 angeführten Wegeabspliss mit der Größe von 188m<sup>2</sup> an die SA MONEL, c/o Herr G. DE VYLDER, mit Sitz in 1490 COURT-SAINT-ETIENNE, Coussin Ruelle 24, zu einem Gesamtpreis von 2.632,00 € zu veräußern;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch die Notarstube SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen;

**Artikel 4.** Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

**Punkt 33. Erwerb eines Geländestreifens in HÜNNINGEN von Herrn Oswald HALMES zwecks Regularisierung einer Wegegrenze (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN anlässlich einer Geländeregulierung in HÜNNINGEN folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwirbt: Geländeteilstück, gehörend Herrn Oswald HALMES, wohnhaft in Hünningen 157, 4760



BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 213a, mit einer Größe von 76m<sup>2</sup> (gemäß dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 04.05.2008);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 04.05.2008;
- Schreiben von Herrn Oswald HALMES vom 29.09.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf eines Geländeteilstücks von Herrn Oswald HALMES, wohnhaft in Hünningen 157, 4760 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 213a, mit einer Größe von 76m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 04.05.2008) zum symbolischen EURO;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert.

**Punkt 34. Wohnhäuser in VOEREN: Definitiver Beschluss über den öffentlichen Verkauf (D.K.Nr. 506.121)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin von zwei Wohnhäusern mit Bering ist, welche in der Gemeinde VOEREN, Dorpstraat 33 und 34 in 3792 SINT-PIETERS-VOEREN gelegen und wie folgt katastriert sind: Gemeinde VOEREN, Gemarkung 4, Flur A, Nr. 84b (tlw.), 85b, 87e und 88e;

In Erwägung, dass die o.e. Wohnhäuser zurzeit vermietet sind, dass es jedoch auf Grund ihres altersbedingten und sanierungsbedürftigen Zustands für die Gemeinde BÜLLINGEN keinen wirtschaftlichen Sinn macht, diese Häuser weiterhin zu behalten;

In Erwägung, dass sich diese Gebäude auf Grund der Entfernung nicht unter permanenter Aufsicht der Gemeinde befinden und somit sich eine angemessene Verwaltung dieser Immobilien als schwierig erweist;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.04.2008 über den öffentlichen Verkauf besagter Gebäude;

In Erwägung, dass am 05.06.2008 eine Ortsbesichtigung von Vertretern des Gemeindegremiums stattgefunden hat und dass am 20.09.2008 eine weitere Ortsbesichtigung im Beisein einer Delegation des Gemeinderates durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass zudem am 24.07.2008 ein Ortstermin mit Herrn Landmesser NOELS stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Entwurfs eines Vermessungsplans des Landmessers J.L. NOELS vom 29.08.2008;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;



Das Kollegium antwortet auf nachstehende Fragen der Liste FBB

1. Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet LOSHEIM-HERGERSBERG;
2. Infoblatt von Dezember 2007 - Quiz und Umfrage: Ergebnisse;
3. Straße Holzheim-Manderfeld.